

§ 061g UrhG

Auf Vereinbarungen, die erlaubte [Nutzungen](#) nach den §§ [61d UrhG](#) und [61f UrhG](#) zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

Fassung [neu](#) ab 07. Jun 2021